

**Vollständiger Wortlaut  
der  
Satzung  
der  
pferdewetten.de AG  
in der Fassung vom 27. August 2009**

---

**1. Firma und Sitz**

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:  
pferdewetten.de AG.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Baden-Baden.

**2. Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Holdingfunktion für Unternehmen jeder Art und unterschiedlicher Rechtsformen durch die Beteiligung, den Erwerb, das Halten und die Verwaltung und Verwertung anderer Unternehmen sowie von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere solcher Unternehmen, deren Geschäftszweck die Durchführung und Veranstaltung von Sport- und Pferdewetten im In- und Ausland sind. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Durchführung und der Abwicklung von Sport- und Pferdewetten.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland auch in Form

der stillen Beteiligung. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

### **3. Grundkapital und Aktien**

3.1 Das Grundkapital beträgt E uro 10.811.595,00 (in Worten: Euro zehn Millionen achthundertelftausend f unfhundertf unfundneunzig) und ist eingeteilt in 10.811.595 St uckaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1,00 (in Worten: Euro eins)).

3.2 Die Aktien lauten auf den Inhaber.

3.3 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Die Gesellschaft kann das Recht auf Verbriefung ausschlie en oder mehrere Aktien eines Aktion ars in einer Sammelurkunde zusammenfassen.

3.4 Bei einer Kapitalerh ohung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von   60 des Aktiengesetzes geregelt werden, insbesondere k onnen junge Aktien mit Vorz ugen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

3.5 Der Vorstand ist erm achtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11.08.2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser St uckaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um h ochstens Euro 3.333.876,00 zu erh ohen (Genehmigtes Kapital 2005) und dabei gem a    3 Absatz 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die neuen Aktien k onnen auch durch ein vom Vorstand bestimmtes Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung  ubernommen werden, sie den Aktion aren zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner erm achtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktion are auszuschlie en,

a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbetr agen erforderlich ist, oder

b) f ur Kapitalerh ohungen gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Verm ogensge-

genständen, die für den Betrieb der Gesellschaft dienlich oder nützlich sind, wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien festzusetzen.

3.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 833.468,00 durch Ausgabe von bis zu 833.468 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Aktienoptionen ausgeübt werden, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12.08.2005, die Bestandteil des Bedingten Kapitals ist, bis zum 31. Dezember 2009 gewährt werden. Die aufgrund der Bezugsrechte ausgegebenen neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Ausübung des Bezugsrechts wirksam wird, gewinnberechtigt (Bedingtes Kapital 2005/I).

3.7 Das Grundkapital ist um bis zu Euro 3.300.000,00, eingeteilt in bis zu 3.300.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. August 2005 ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

#### **4. Der Vorstand**

##### **4.1 Zusammensetzung/Bestellung**

4.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in bezug auf die Vertre-

tung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

4.1.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter ernennen.

#### 4.2 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

4.2.1 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

4.2.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann ein Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden gegen eine Mehrheitsentscheidung des Vorstands vorsehen.

#### 4.3 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

4.3.1 Ist bei der Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Vorstandsmitglieder, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann abweichend hiervon einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

4.3.2 Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **5. Der Aufsichtsrat**

#### 5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

5.1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

- 5.1.2 Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.
- 5.1.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 5.1.4 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- 5.1.5 Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- 5.1.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, Beschlüsse:
- 5.2.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- 5.2.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- 5.2.3 Der Aufsichtsrat hat die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.
- 5.2.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG.

### 5.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 5.3.2 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, per (Computer-) Fax, per Videokonferenz oder per elektronischer Nachricht (E-mail) erfolgende Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nähere Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, erstellt der Aufsichtsratsvorsitzende ein schriftliches Protokoll.
- 5.3.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzung des Aufsichtsrats ein und bestimmt vorbehaltlich einer anderen Form der Beschlussfassung den Tagungsort.
- 5.3.4 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

### 5.4. Geschäftsordnung

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

### 5.5 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung legt die Hauptversammlung fest.

## **6. Die Hauptversammlung**

### **6.1. Einberufung der Hauptversammlung**

6.1.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

6.1.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen und muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (vgl. § 6 Abs. 1.3), durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger einberufen werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Freiwillige Bekanntmachungen können auch auf der Webseite der Gesellschaft erfolgen.

6.1.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

### **6.2 Stimmrecht**

6.2.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Be-

stehen Zweifel an der Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der in schriftlicher Form zu erbringen ist.

6.2.2 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich per (Computer-) Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

6.2.3 Das Stimmrecht entsteht mit der vollständigen Leistung der Einlage.

### 6.3 Vorsitz in der Hauptversammlung

6.3.1 Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein anderes vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats diese Aufgabe wahr.

6.3.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken, wobei er sich davon leiten lassen soll, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

### 6.4. Beschlussfassung der Hauptversammlung

6.4.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, eine einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

6.4.2 Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.



## 6.5 Niederschrift über die Hauptversammlung

6.5.1 Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird Niederschrift aufgenommen und beurkundet und von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Notar unterschrieben.

6.5.2 Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

## 7. **Jahresabschluß und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats**

7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

7.3 Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

7.4 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

## 8. **Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften

## 9. **Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht durch Beschluß der Hauptversammlung anderen Personen übertragen wird. Jedem Abwickler kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **10. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch die Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **11. Bekanntmachungen und Informationen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

## **12. Gründungskosten**

- 12.1 Die Gesellschaft ist am 17.12.1997/24.02.1998 unter der Firma MHG Dienstleistungen für Anleger GmbH gegründet worden. § 21 der GmbH-Satzung regelt den Gründungsaufwand wie folgt (§ 243 Abs. 1 UmwG): Kosten dieser Urkunde, ihrer Durchführung, insbesondere der Eintragung im Handelsregister und die durch diese Urkunde verursachten Steuern trägt bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM (1.533,88 Euro) die Gesellschaft, darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.
- 12.2 Der Gründungsaufwand (Kosten des Formwechsels) wird von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro getragen.

Gemäß § 181 AktG bescheinige ich, dass die in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 705601 eingetragenen pferdewetten.de AG wiedergegebenen geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 27. August 2009 (Urkunde Nr. 26/2009 des Notars Walter Schmäl in Kiel) und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Satzung vom 17.10.2008 (Urkunde Nr. K 2707/2008 des Notars Dr. Heinz Kollmar in München mit Schreibfehlerberichtigungen vom 13.07.2009 und vom 03.09.2009) übereinstimmt.

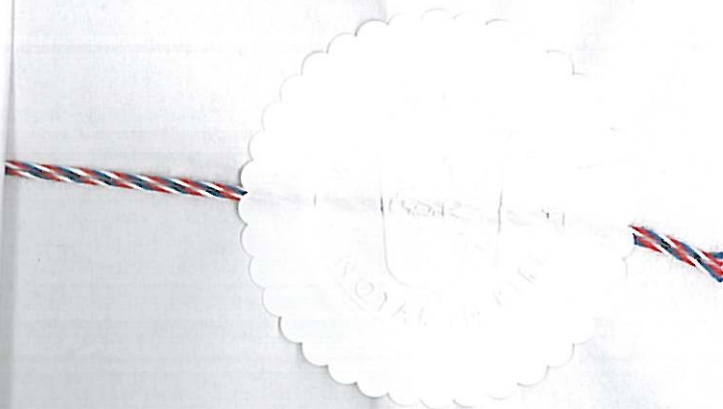
Kiel, den 7. September 2009

L.S.

gez. Schmäl  
Notar

Dass die vorstehende Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt, beglaubige ich.

Kiel, den 23. September 2009



*Walter Schmäl*  
Notar